

## **IKAD-Empfehlungen betreffend Datensicherheit und Datenhoheit**

### **1. Pflichten gegenüber dem Auftrag- resp. dem Arbeitgeber**

- 1.1 Das IKAD-Mitglied hat mit dem Auftraggeber die Rechte an Daten und Bildern zu regeln.
  - Wem gehört das 3d-Modell bei einem Visualisierungsauftrag resp. einem Teilauftrag?
  - Muss der Name des Visualisierungsbüros bei Veröffentlichung von Bildern genannt werden?
  - Sind die Bilder frei von Copyrights oder muss eine allfällige Gebühr entrichtet werden?
- 1.2 Das IKAD-Mitglied verpflichtet sich bei Bildern, Bibliothekselementen, etc. die Urheberrechtlichen Belange zu klären und gegenüber dem Auftrag- resp. Arbeitgeber anzusprechen.
- 1.3 Arbeitet ein IKAD-Mitglied im Angestelltenverhältnis, so gehören sämtliche innerhalb dieser Anstellung erstellten Daten und Bilder dem Arbeitgeber.  
Andere Abmachungen müssen schriftlich festgehalten und beidseitig unterschrieben werden.
- 1.4 Das IKAD-Mitglied hat mit dem Auftrag- resp. Arbeitgeber die Verantwortlichkeit für das Backup der Daten zu regeln.  
Wird nichts vereinbart, so ist das IKAD-Mitglied für das Anlegen der Backup's verantwortlich.
- 1.5 Müssen kostenpflichtige Daten von dritter Seite beschafft werden, (z.B. Geometer) so muss vorgängig vom Auftrag- resp. Arbeitgeber dessen Zustimmung eingeholt werden.  
Die Kosten für diese Daten trägt der Auftrag- resp. Arbeitgeber.  
Das IKAD-Mitglied verwaltet die ihm anvertrauten Daten sorgfältig und ist jederzeit in der Lage diese Daten herauszugeben.